

Amtshblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

Dienstag den 28. März 1871.

(121—2)

Kundmachung

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz sind zwei für das Herzogthum Kärnten systematische adjutirte Auskultantenstellen in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis

längstens den 15. April 1871

bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Graz, am 21. März 1871.

Nr. 2063.

Nach geschehener Größnung der Offerte werden denjenigen Concurrenten, welche nicht Ersteher geblieben sind, die Badien sofort zurückgestellt, jene der Bestbieter aber bis zur Entscheidung über das Licitations-Resultat zurückbehalten.

Formular für das Offert:

Ich Endesgesetzter offerire für jeden Wiener Bentner der im Losen N. . . . angeführten Materialien . . . Gulden . . . kr. österr. Währ. Papiergeld, unterziehe mich den in der Ankündigung vorgeschriebenen Bedingungen und lege das festgesetzte Badium (oder die Quittung der k. k. Kasse zu . . . über das bei derselben erlegte Depositum) von Gulden . . . bei.

. . . am 1871.

Unterschrift

(Tauf- und Zuname nebst genauer Angabe des Wohnortes).

Die Offerte wird en in Gegenwart einer Commission eröffnet.

Die Genehmigung der Offerte für die von den Bestbietern erstandenen Lose hängt vom k. k. Hafen-Admiralate ab.

Nach erfolgter Annahme der Offerte, wovon die Ersteher schriftlich verständigt werden, haben sich dieselben binnen 14 Tagen zur Uebernahme der erstandenen Materialien bereit zu erklären und den Betrag des Badiums auf die vorgeschriebene Caution zu ergänzen, welche zur Sicherstellung des Verars so lange rückbehalten wird, bis die Ausfuhr der Materialien seitens des Ersteher beendet und der für dieselben entfallende Betrag gezahlt ist.

Die Facchinage und Transportmittel für die Uebertragung der Materialien aus den Magazinen bis auf die Wage werden auf Kosten des Arsenals beigestellt; von der Wage ab fallen die Facchinage- und Transportauslagen dem Ersteher zu Last, indem nach geschehener Abwage die erstandenen Materialien als Privat-Eigenthum zu betrachten sind, auf dessen weitere Behandlung S. M. Kriegs-Marine keinen Einfluss mehr nimmt.

Doch ist das Arsenals-Commando bereit, wenn es der eigene Dienstbedarf erlaubt, zur Abtransportirung der Materialien die Benützung der durch das Arsenal führenden Eisenbahn nach Thunlichkeit zu gestatten.

Der Ersteher ist verpflichtet, die Materialien, welche in dem von ihm erstandenen Losen enthalten sind, wie sie sind und ersiegen, zu übernehmen. Jede Weigerung der Uebernahme oder das Verlangen eines Gegenstandes statt des anderen, so wie etwaige Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen sind unstatthaft.

Die in den nachbenannten Losen angeführten Materialquantitäten sind blos approximativ angegeben, und darf daher kein Anstand erhoben werden, wenn sie bei der Uebergabe größer oder geringer ausfallen würden.

Die Uebergabe der zu veräußernden Materialien geschieht in Gegenwart einer Commission während der gewöhnlichen Arsenals-Arbeitszeit.

Nach Maszgabe, als die Uebergabe und Ausfuhr der Materialien aus dem Arsenale fortschreitet, ist der für dieselben entfallende Verkaufspreis an die Kriegsmarine-Kasse zu erlegen.

Die Ausfuhr der erstandenen Materialien muss innerhalb des bei jedem Losen in einer eigenen Rubrik angegebenen Zeittermes beendigt werden.

Der Ersteher und dessen Leute sind verpflichtet, die Arsenals-Polizei-Vorschriften zu beobachten, und haften für jeden etwa verursachten Schaden.

Bezeichnung der Gegenstände	Quantität in grünen kr. ausgedrückt	Preise für st. kr.	Betrag Badium			Caution	Termin zur Ausfuhr der Materialien
			Gulden	Silber	Gold		
1. Los:							ein Monat
Schmelz-Messing	400 40 —		16.000	800	1.600		
2. Los:							zwei Tage
Schmelz-Stahl	170 15 —		2.550	125	250		
3. Los:							vierzig Tage
Altes Compositions-Metall (Alchmetall)	29 28 —		812	40	80		

Pola, den 8. März 1871.

Vom k. k. Arsenal-Commando.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

(691)

Nr. 1415.

Edict.

Bei dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wurde am 14ten März 1871 auf Ansuchen und Einwilligung des Herrn Dr. Albin Zoff, als Vormund der minderj. Margaretha und Clemens Fuchs, des Herrn Gilbert Fuchs, dann der Frauen Pia und Leonie Pesendorfer geborenen Fuchs in Graz, als Erben nach Herrn Dr. Anton Fuchs und Inhabern der Firma, die im Register für Einzelnfirmen eingetragene Firma:

Dr. Anton Fuchs Erben zum Betriebe eines Eisenhammerwerkes und Forstproductenhandels, sowie die dem Herrn Josef Schwarz ertheilte Procura zur Zeichnung dieser Firma gelöscht, und in das gleiche Register eingetragen die Firma:

Dr. Anton Fuchs Sohn zum Betriebe eines Eisenhammerwerkes und Forstproductenhandels.

Firma-Inhaber ist Herr Gilbert Fuchs in Graz.

Laibach, am 14. März 1871.

(669—2)

Nr. 1006.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der kranischen Sparkasse, einverständlich mit Maria Kadunz, de praes. 18. Februar 1871, Nr. 1006, die Einleitung der Amortisirung des auf Namen der Maria Kadunz lautenden Sparfasse-Einlagsbüchels der kranischen Sparkasse in Laibach Nr. 49758 bewilligt worden.

Demnach werden alle jene, welche auf dieses Sparfassebüchel einen Anspruch zu haben vermögen oder sich im Besitze desselben befinden, aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen sechs Monaten so gewiss hiergerichts anzumelden und das Sparfassebüchel vorzuweisen, während nach Ablauf dieser Frist, dieses Sparfassebüchel als nichtig, rechtsunwirksam und amortisiert erklärt werden würde.

Laibach, am 21. Februar 1871.

(660—2)

Nr. 829.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Thomas Prepeluh und Elisabeth Marinka, eventuell deren Rechtsnachfolger.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Thomas Prepeluh und Elisabeth Marinka und deren allfälligen Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Laßnig durch Dr. v. Schrey in Laibach gegen die unbekannt wo befindlichen Thomas Prepeluh und Elisabeth Marinka und deren allfällige Rechtsnachfolger unter dem 14. Jänner 1871, Z. 829, hiergerichts die Klage wegen Verjährungs- und Erlöscherklärung des auf der im Grundbuche Pepensfeld sub Urb. Nr. 124, Tom. II, Fol. 88 vorliegenden Realität in tabulierten Heiratsbriefes vom 16. August 1804 angebracht, worüber die Tagsatzung auf den

25. April 1871,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet und die Klage samt abschriftlichen Beilagen dem den unbekannt wo befindlichen Geplagten aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Anton Rudolph, Advocat in Laibach, zugestellt worden ist. Dieselben werden durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß Sie allenfalls zur bestimmten Zeit selbst zu erscheinen oder

dem bestimmten Curator ad actum Ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch einen andern Sachwalter diesem Gerichte namhaft zu machen haben, wodurch diese Streitsache mit dem aufgestellten Curator ad actum würde verhandelt werden und sie sich die aus Ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 16. Jänner 1871.

(693—1) Nr. 3443.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Josef Schindler, pens. k. k. Thierarzt.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 19. Februar 1871 verstorbenen Josef Schindler, pens. k. k. Thierarzt, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darbringung derselben den

15. April 1871

zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, wodurch diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als infolge ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 28. Februar 1871.